

3

UNIVERSAL-
MEMORIAL
Vor die Pfarrer /

Auf die
Bey der im Herbst 1684. gehaltenen
General - Kirchen- und Schul-
VISITATION

Insgemein befundene Mängel / und wie
denenselben abzuhelffen /
gerichtet.

2

I.

Stätlich / soll umb nützlicher Conformität willen führohin überall einerley / und zwar die schon an denen meisten Orten eingeführte Gotha'sche Kirchen-Agenda / wie dieselbe jeko auf das Neue wieder aufgelegt / und auß der Coburgischen Kirchen-Ordnung auch in andern nöthig befundenen Stücken vermehret heraus gegeben worden / gebraucht werden; Immassen dann des Ends vor jede Kirche ein Exemplar davon hiemit überschicket wird.

II.

Ingleichen sind **Zweytens** / die vormals einzeln außgelassene / und darüber meistens verlohren gegangene Fürstliche Verordnungen / das Kirchen- und Schul-Wesen betreffend / wieder aufgelegt und nunmehr zusammen gedruckt: Wovon dann auch hierbey jeder Pfarrer ein Exemplar zu empfangen.

III.

Und nicht allein **Drittens** / benderley / damit sie fürters beständig bey denen Kirchen bleiben und erhalten werden mögen / denen gewöhnlichen Kirchen- und Pfarr-Inventarien zu inseriren;

IV.

Sondern auch vor allen Dingen **Vierdtens** / dieselbe sich wol bekant zu machen / und denen darinnen enthaltenen Verordnungen in allen Stücken / Clauseln und Puncten striete nachzuleben / zumalen aber vor sich / (wie bishero verschiedentlich wahrgenommen worden) unter keinerley Vorwand darvon abzugehen / oder eigenes Gutdünckens darwider zu dispensiren / sondern wo dieselbe etwan eines oder des andern Orts sonderbaren Zustande nach / oder sonst sich zutragender Umstände halber / nicht practicabel scheinen mögen / solches erst an seine Vorgesetzte gelangen zu lassen / und deren Verordnungen darüber zu gewarten; Gestalt dann dahin und auffer dem fürters keine Entschuldigung gelten oder angenommen werden soll; Und ist dergleichen wegen künfftiger Verordnungen ebenmäßig zubeobachten.

V. Ino

V.

Insonderheit soll **Sünffrens** / so bald nach Empfang dieses / das sehr nützliche / etliche Jahr her aber fast über all unterlassene / etlicher Orten auch noch gar nicht in Übung - gebrachte Predigt - Examen, wieder angefangen / und respectivè eingeführet / so dann folgendes darben in Acht genommen werden; Als:

(1.) Daß man solches auß vorgekommenen Ursachen fürters nur bey der Catechismus-Information und Prüfung mit denen / die sich darben einfinden / vornehme; Dann

(2.) Bey der Jugend / und zwar so wol bey der Weiblichen als Männlichen / ingleichen bey denen Verehelichten / so lesen und schreiben können / die Stücke der Predigten / wie sie auf einander folgen / ordentlich / doch außs kürzeste / durchgehe; Bey denen andern aber nur / was sie aus der Predigt behalten / wo von gehandelt / und was vor eine Lehre / Vermahnung / Warnung oder Trost vorgetragen worden? frage / überall mit angehängter freundlichster Vermahnung / solches in die Übung zu bringen.

(3.) Daß ein solches Examen über eine Viertel - Stunde nicht wehre; Und endlich

(4.) Ein Pfarrer darben so vernemlich rede / daß ihn alle Zuhörer wol verstehen und hören können.

VI.

Damit aber **Sechstens** solch Examen desto besser von statten gehen möge / und der intendirte heilsame Zweck desselben um so eher erreicht werden könne; so wil nöthig seyn / daß auch die Pfarrer ihre Predigten darnach einrichten. Desß Endes Sie dann in genere hiermit auf die Anno 1660. außgelassene **Nöthige und nützliche Puncta** gewiesen werden; absonderlich aber haben Sie

(1.) Ihre Predigten so zu disponiren / daß die Zuhörer die Stücke nach einander fassen und behalten können.

(2.) Zu End derselben / oder wo sichs am fügligsten schicket / solche fürzlich / und zwar mittels Frag und Antwort / wie ohngefährlich das Examen hernach gehalten werden mögte / zu wiederholen.

(3.) Zuförderst den gewöhnlichen Methodum denen jenigen / welche die Predigt von Stück zu Stück zu fassen haben / wohl bekant

zu machen/wie denn der Anfang hierzu auch in der Schul/nach Anweisung des VII. Capitels des Schul-Methodi zu machen ist/ dann

(4.) Die zentze/so schreiben können / die abgehandelte Puncten ordentlich nachzuschreiben/ mit Remonstrirung des herrlichen Nutzens und Vorhaltung des hohen Obrigkeitl. Gebots/unablässig aufzumuntern und zu vermahnem.

VII.

Anlangend Siebendens / das heilsame Informations-Werck/ so bleibts deßfalls zuförderst nochmals bey der Anno 1661. außgelassenen Instruction; Es ist aber derselben/ absonderlich in diesen folgenden Stücken / besser als bishero nachzuleben/ auch respectivè darüber ferner zu beobachten:

(1.) Daß in der dritten oder untersten Class nicht gefunden oder informiret werden / welche die Auflegung des Catechismi gelernet haben / sondern nur / welche mehr nichts als die blossen Text-Worte des Catechismi ohne Auflegung / nebst dem Appendice und der Lehr von sel. Sterben/wie auch einem und dem andern Kern-Sprüchlein/ fassen können; Ingleichen

(2.) In der andern Class keine/ welche die Auflegung des Catechismi wohl oder ziemlich innen haben / sondern nur die des oftmaligen Vorsagens zur Erlernung derselben noch vonnöthen haben; welches eben den Unterschied unter der andern und ersten Class macht.

(3.) Daß die unterste und andere Class nicht mit einander vorgenommen (inmassen dann auß dem angezeigten Unterscheid / daß es mit Nutzen nicht geschehen könne/ leichtlich abzunehmen) sondern jede à parte, ob schon in der untersten oder dritten Classe an manchen Ort sehr wenig / ja gar über ein-oder zwey nicht seyn/unterrichtet/ hingegen bey so gar wenigen zur Information eine ihnen bequeme und gelegene Zeit in der Wochen/ als etwa nach der Beth-Stunde / genommen / auch wol nach Beliebung gar dieselbe / sonderlich bey kaltem Wetter/ in der Pfarr angestellet werde; wo aber in einer geringen Gemeinde gar keine seyn solten / welche bey den blossen Text-Worten des Catechismi ohne Auflegung zu lassen wären / so bliebe es an einen solchen Ort nur bey zweyen Classen.

(4.) Daß

(4.) Daß denen beyden untersten Classen / nebst dem Catechismo und nothwendigsten Fragen des kurzen Begriffs / oder des Appendixis, die leichtesten Kern-Sprüchlein / ihren Glauben darauf zu stärken: als / Joh. am 3. Also hat Gott die Welt geliebet / 1c. 1. Timoth. 2. GOTT wil daß allen Menschen geholffen werde / 1c. 2. Petr. 3. Gott wil nicht / daß jemand verlohren werde / 1c. Luc. 2. HERR / nun lässestu deinen Diener im Friede fahren / 1c. Ingleichen die bekandtesten Seuffzerlein und Reimgebetlein / sonderlich die jenigen / deren sie sich in ihren letzten Todes-Nöthen gebrauchen können / mit - bekant gemacht werden.

(5.) Daß man darbenebenst denen Informanden in diesen Classen / was ihnen noch unbekant ist / durch oftmaliges Vorsagen bezubringē sich nicht verdriessen lasse; Dann auch / wo etwan die Frage / das Sprüchlein oder dergleichen zulang wäre / dasselbe zertheile; Ingleichen durch Neben-Fragen / welche die Worte selbst an die Hand geben / den Verstand derselben erläutere / und endlich mit solchem allen so lang in einer oder mehrern Lectionen anhalte und continue / biß alles wohl gefasset ist.

(6.) Daß man insonderheit die höchst-nothwendigen Fragen: Was ist der Glaub an Christum? Wie thust du wahre Busse? Wie soll sich ein Christ zu seinem Tod Christlich bereiten? 1c. allen und jeden wohl bekant mache.

(7.) Daß es der Zeit halber bey der Sonntags-Information / wo solche in der Wochen nicht gelegen fällt / und die Leute dazu nicht zubringen sind / gelassen werde / doch sofern es sonst darmit so kan eingerichtet werden / daß man aufs längste innerhalb dreien Wochen mit allen Classen durchkommt; Dahin sich dann auch wol des Schulmeisters dergestalt bedient werden kan / daß er an einen abgesonderten Ort in der Kirch zugleich informire; Worben aber demselben eine solche Class anzuvertrauen / deren er quuqsam gewachsen ist.

(8.) Daß / wenn eine Frag den Worten und dem Verstande nach quuqsam getrieben ist / hernach auch der Nuße derselben gezeigt werde; Und kan solches etlicher massen auch wol vorher zur Erweckung besserer Aufmerksamheit geschē / mit jedesmal angehängter freudlichster Vermahnung die hergesagte Frag / so und so / ferner fein in die Übung zu bringen.

(9.) Daß allzeit vor angehender oder nach gehaltenen Information der Catalogus Informandorum, entweder von dem Pfarrer selbst/ oder doch in beyseyn desselben von jemand anders verlesen / und bey dem Abwesendē/der sich nicht entschuldigē lassen/noch sonst bekantlich erhebliche Ursachen seines Ausbleibens hat/ ein Strichlein gemacht werde/ damit sich nicht allein Er / der Pfarrer selbst / sondern auch ein Superintendens oder Adjunctus bey der Visitation / oder auch ausser dieser in andern bedürffenden Fällen/ darauß ersehen/und wie sich die Informanden einfinden / wahrnehmen könne; Dann

(10.) Und **Letztes** / daß wegen der Nachlässigen bey Zeiten die Gradus, wie verordnet/ gebrauchet werden/ also/ daß ein Pfarrer dieselbe erstlich vor sich allein erfordere/ und ihnen zurede; Wenn aber dieses nichts fruchtet / mit Zuziehung der Vorstehere / solches noch einmal verrichte; Und da auch das nichts helffen wolte / Er es alsdann an das Geistliche Unter-Gericht berichte / damit doselbst grösserer Ernst gegen sie gebrauchet/ und es endlich/wenn sie sich auch hierauf nicht bequemen solten / von darauß an das Fürstliche Consistorium gebracht werde.

VIII.

Nächst diesem wird **Achtens** / umb mehrer Nichtigkeit willen gut gefunden/wie es dann auch zum Theil schon vorhin in einen und andern Verordnungen an Hand gegeben ist / daß diese folgende Bücher bey jeder Pfarr ordentlich gehalten / wo sie noch nicht eingeführet/ so bald nach Empfang dieses angefangen/ wo aber eines oder das ander schon vorhin gewesen/ dieselbe fleissig continuiret und fortgeführt werden: Als

(1.) **Ein Pfarr-Widdums und Inventarien-Buch** / deme unter verschiedenen Capituln / mitfassung eines ziemlichen Raums und Raums nach jeden Capitul/ damit was in Zukunfft nöthig befunden wird/ zugeschrieben werden könne / einzuverleiben ist;
(1.) **Ein vollständiges Besoldungs-Verzeichniß** / so wol des Pfarrers als Schulmeisters / also / daß alle darzu gehörige Stück specificè, mit Beyfügung aller befindlichen Nachricht / wie jedes zu der Pfarr gekommen / auch der Foundationen selbst und anderer Documenten in Abschrift/da deren vorhanden/ oder in Geistlichen Unter-Gerichten / und sonst zu erlangen wären / in gleichen was sich mit

mit einem oder dem andern vor Veränderung zu getragen oder mit der Zeit zu tragen mögte; Absonderlich aber wo Lehnschafften darzu gehörig/ nicht nur was ein jedweddes Guth an Erbzinß/ dann bey vorfallenden Veränderungen an Hand-Lohn / Schreib-Gebühren und dergleichen gibt/ und wer die zeitige Possessores sind / sondern auch was vor Stücke an Wiesen/ Aeckern/ Gärten/ Gebäuden / 2c. darzu gehören/ wo und neben wem sie liegen 2c. Item / bey Zehenden gleichfalls alle darzu gehörige Stücke / mit Beschreibung des Orts/ wo und neben wem sie liegen/ oder welche Zehend frey/ und wie weit sich der Zehend erstreckt 2c. beschrieben werde; (2.) Ein richtiges **Inventarium** alles Kirchen-Geräths/und anderer darinn gehöriger Mobilien an Büchern/ Kelchen/ Patinis, Stülen 2c. (3.) Dergleichen **Inventarium** alles dessen/was so wol der Pfarrer als Schulmeister bey seinem Anzuge in der Pfarr und Schul / an Büchern/Tischen/Stülen/Kesseln und dergleichen gefunden/und bey seinem Abzug wieder zu lassen hat; Das dann auch die künfftige Successores jedesmal mit ihrer Unterschrift erneuern sollen. Dann endlich (4.) die **Recesse** oder **Vergleiche**/welche der Besoldung halber zwischen denen abwechselnden Pfarrern oder respectivè mit des abgehenden Erben getroffen worden/ und künfftig ferner bey der Pfarr getroffen werden.

(2.) Über dieses ein richtiges **Besoldungs-Register** / woraus zu sehen/wie dieselbe so wol an Substantial- als Accidental-Stücken / und was von Jahren zu Jahren einkommen.

(3.) Ein **Kirchen-Buch** / worinnen besonders (1.) die **Getauffte** / (2.) die **Copulirte** / (3.) die **Verstorbene** / mit jedesmaliger Benfügung der Zeit/ auch respectivè der Eltern/ Tauff-Paten und anderer gewöhnlicher und nöthiger Umstände zu verzeichnen.

(4.) Ein **Confitenten-Buch** / worinn dieselbe / wie sie sich nach einander angeben/ zu notiren.

(5.) Ferner noch absonderlich Ein **Beicht-Register** / auß welchem so gleich zu sehen sey / wie oft sich ein Beicht-Kind des Jahrs zum heiligen Abendmahl einfindet / und wann es zugangen; Von dessen Einrichtung das gedruckte Modell unter denen heraus gegebenen Verordnungen Nachricht gibt; Worüber aber noch dieses in Acht zu nehmen / daß diejenige / welche in einer Haushaltung sich

sich beisammen aufhalten / auch fügliich unter einander / und zwar die Hauß-Väter jedesmal mit ihren Zunamen nach dem Alphabet voraus gesetzet / so dann nach einer jedwedem Haußhaltung ein wenig Raum gelassen werde.

(6.) Eine Pfarr-Registranda, welcher alle einlangende Verordnungen / auch die bey General- und Special-Visitationen zurück gelassene Memorialia, mit fleissiger Benzeichnung / wie weit denenselben allerseits nachgelebet worden / einzuverleiben.

(7.) Ein Pfarr-Protocol, über alle Excessus, worüber Zurede geschehen; Darinnen insonderheit auch was vor Gradus mit denen unfleissigen Catechismus-Informanden / ingleichen mit denen Eltern / die ihre Kinder nicht dem Methodo gemäß in die Schule halten / zu verzeichnen; sonderlich aber jedesmal / wessen sich diejenige erkläret / welchen die Zurede geschehē / eigentlich bey zu notiren.

(8.) Ein Seelen-Register / nach dem ehemals vorgeschriebenen Modell.

(9.) Ein Informanden-Register / worvon das Modell gleichfalls an Hand gegeben und daher bekant ist.

IX.

Nachdem auch Neundtens / wahr zu nehmen gewesen / daß in verschiedenen Stücken der Synodal-Schluss bisshero ziemlich ausserecht gelassen worden / in specie was belangt die Verordnung

(1.) Wegen Erklärung der Fest-Gesänge in der Mittags-Predigt / auf den andern Wehnacht- Oster- und Pfingst-Tag / Art. II. §. damit auch zum Dritten / 2c.

(2.) Wegen der gesetzten Jahrs- oder fünffviertel Jahrs-Zeit / zu Durchbringung des Catechismi in denen Sonntäglichen Nachmittags-Predigten / Art. VIII. §. dieweil auch / 2c.

(3.) Wegen Versicherung der Kasten-Capitalien / Art. XVI. §. Ingleichen ist zum Andern / 2c.

(4.) Wegen Unterlassung des Mahlens unterm GOTTES-Dienst / Art. XIII. §. Was aber 2c. Verf. die Müller betrifft / 2c. Dann endlich

(5.) Wegen der Vesper, und wie dieselbe zuhalten / wann Sonnabends Beichte gefessen wird; Art. VI. §. Wie auch zum Dritten 2c. Als ist künfftig demselben hierinn so wol / als in allem andern besser und behörig nach zuleben.

X. Des

X.

Deßgleichen/ **Zehendens**/ dem Fürstlichen Aufschreiben de Anno 1673. wegen der Monatlichen Buß-Tage / sonderlich was die Zeit des außlautens betrifft.

XI.

Nicht weniger/ **Zilffrens** / dem Fürstlichen Mandat de Anno 1670. wegen Heiligung des Sabbath/ und Unterrichtung derer / so sich in die Frembde begeben und verreisen wollen.

XII.

So ist man auch/ **Zwölffrens**/ durchaus nicht gemeinet/ die/ zu Fortpflanzung und Erhaltung Christlicher Disciplin und Zucht/ hiebevord gemachte hochnützliche Anstalt und Ordnung fallen und aufheben zu lassen / sondern vielmehr über derselben/ nach der Anno 1669. außgelassenen Instruction, allerdings und mit Ernst zu halten. Wo dannenhero dieselbe durch Abgang der bestellten Inspectorn oder sonst würcklich schon gefallen / oder noch nicht eingeführet worden/ da haben die Pfarrer jedes Orts nach dero besten Wissen und Gewissen zu solcher Aufsicht tüchtige Personen dem geistlichen Unter-Gericht vorzuschlagen / und wann sie auf dessen Erkantniß / in gleichen des Consistorii Ratification angenommen und bestätigt worden/ ihnen mit guter Manuduction treulichst an die Hand zugehen/ sich auch sonst ihrer bestmöglicher massen anzunehmen.

XIII.

Hat man denen Eltern / welche nichtwillig ihre Kinder an der Schule hindern / und auf gnugsame vorher beschehene Vermahnung und Warnung/ darunter sich nicht bessern/ künfftig so lange nicht nachzusehen / daß in denen Schul-Tabellen die Versäumniß-Stunden auf ein ganz viertel Jahr und wol höher (wie in denen meisten wahrzunehmen gewesen) steigen / sondern solche grobe irrdische Leut bey Zeiten denen Unter-Gerichten / damit nach dem Schul-Meth. Cap. XII. §. 5. mit ihnen verfahren werde / anzuzeigen.

XIV.

Wird/ **Vierzehendens**/ zu Erhebung guter Haus-Zucht ein Pfarrer wolthun / wenn Er bey Besuchung der Schul die Kinder
B nicht

nicht allein öftters auß denen im Meth. Cap. X. vorgeschriebenen Schul-Legibus, ob sie dieselbe recht innen haben oder nicht / examiniret / und dardurch zugleich dem Schulmeister / wie er ihnen solche recht bekant machen soll / Anleitung gibt / sondern auch bey den Kindern vernünfftig nachforschet / ob und wie dasjenige / was von ihnen zu Hauß in Acht zu nehmen erfordert wird / beobachtet werde / und so lange bey ihnen / oder auch nach Befindung bey den Eltern / durch freundliche und bescheidentliche Zureden anhält / bis demselben eine Gnüge geschicht.

XV.

Nachdem man auch / Sunffzehendens / bey der Visitation observiret / daß die auß der Schul dimittirte Jugend an den meisten Orten ihre Lehr-Puncten / Sprüche / Psalmen und Klein-Gebetlein nicht fertig gnug in den Schulen gelernt / oder doch hernach wieder vergessen: Als werden zwar zu förderst die Superintendenten künfftig dahin zu sehen nicht ermangeln / daß kein Kind auß der Schul dimittirt werde / es habe denn dasselbe alles vorgeschriebene zuvor sattsam begriffen; Demnechst aber und vornemlich liegt denen Pfarrern ob / hernach ihres Orts daran zu sehn / daß sie das Gelernete auch behalten mögen; des Ends sie dann mit denen dimittirten nicht nur die Catechismus-Ubung zu treiben / sondern darbenebens auch denenselben von einer Information zu der andern ein gewiß Stück auß dem Lese- und Psalter-Büchlein ordentlich nach einander zu Hauße zu repetiren / und dann in der Kirche wieder herzusagen / aufzugeben haben.

XVI.

Weilen die Sylben- und Lese-Büchlein / so viel die rohe Materien betrifft / von der Fürstlichen Herrschafft einem jeden Kind zum Anfang umsonst gegeben werden / besag des Methodi Cap. I. §. 14. Damit man dann auß denen Schul-Tabellen / so nach gehaltenen Ernd-Visitation zum Consistorio eingeschickt werden / alsbald sehen könne / welche Kinder solche schon einmal bekommen / und welchen dieselbe annoch zu geben: So haben die Pfarrer dahin zu sehen und ihre Untergebene Schul-Bedienten darauf anzuweisen / daß sie hinführo ihre Tabellen darnach einrichten / und solchen Unterschied darinn jedesmal deutlich exprimiren.

XVII. Dem

XVII.

Demnach es auch an dem Schul-Reglster / dessen in dem Methodo Cap. XI. gedacht wird / an den meisten Orten bishero geschehet: Als hat man um besserer und beständiger Nachricht willen ein Modell desselben / wie es eigentlich einzurichten / denen gedruckten Verordnungen beyfügen lassen: Wornach sich also künfftig zu achten / und die Schulmeister aller Orten anzuweisen; darbey aber ferner / damit ein jedes Kind / worvon Nachricht verlanget wird / desto ehender gefunden / so wol auch die hinzukommende jedesmal noch beygeschrieben werden können / dahin zu bedeuten sind / daß sie dieselbe nach dem Alphabet ordentlich nach einander setzen / doch darbey mehr auf den Zu- als Vornamen sehen / so dann nach jeden Buchstaben einen ziemlichen Raum lassen.

XVIII.

Ist dem Fürstlichen Schul-Methodo auch in deme künfftig besser nachzuleben und dahin von jedes Orts Pfarrern gute Aufsicht zu haben / daß (1.) unter wärenden Ernd-Ferien die Schul nicht gar unterlassen / sondern wenigstens mit den jenigen Kindern / die doch zur Arbeit nicht gebraucht werden können / Vormittage etwa auf 2. Stund Repetition angestellet; Ingleichen (2.) auf den halben Feiertagen Nachmittags wieder Schul gehalten / und endlich (3.) auch die natürliche und andere nützliche Wissenschaften mit denen / so tüchtig darzu sind / nach dem VIII. Cap. getrieben werden.

XIX.

Weil die Versäumnis des Gottes-Dienstes so wol auf die Sonn- und Fest-Tage / als auch sonderlich in denen Wochen-Predigten und angeordneten Bet-Stunden überall sehr groß ist / und fast überhand nehmen wil: So haben die Pfarrer nicht allein in ihrem Predigten darwider zu enfern / sondern auch privatim, im Beicht-Stul und sonst ihren Pfarr-Kindern / sonderlich denen Haus-Vätern dahin ernste und bewegliche Zureden zu thun / daß bey Wochen-Predigten- und Bet-Stunden / zum wenigstens eins auß jedwedem Haus / Wechsels-Weise sich einfinde; auf denen Fest-Sonn- und Monatlichen Bußtagen aber über eine Person / gleichfalls mit

Umwchselung / nicht zu Hauße bleibe; und wenn solches alles nicht helffen wil/ endlich die halßstarrig-und muthwillige Verächter denen geistlichen Unter-Gerichten / damit sie nach der R. O. part. 2. tit. 3. bestrafft / und sonst ihrem Verdienst nach mit ihnen verfahren werde / anzuzeigen.

XX.

Ist sehr nützlich angeordnet / und daher auch mit Ernst drüber zu halten/das diejenige/so zum H. Nachtmahl gehen wollē/sich jedesmal gebührend / und wenigstens zwey oder drey Tage vorher (damit wo etwa mit einem oder dem andern Amts wegen zu reden wäre/ solches geschehen könne) anmelden / darauf auch bey der Prüfung sich einfinden; Und sind die/so eins oder das andere vorsätzlich und ohne erhebliche Ursach/ (dafür was in einige Wege zu ändern gewesen / nicht zu halten / und so leicht/ wie bißhero / anzunehmen) auß der Acht lassen/dasmal nicht zu admittiren / sondern biß auf den nächsten Sonntag zur Gedult zu verweisen; damit man aber eigentlich wissen möge / welche diesem gebührend nachkommen / oder nicht / So ist der Catalogus der angemeldeten so wol bey der Prüfung als Beichte jederzeit bey Handen zu haben/ und bey jener zuverlesen; wird auch nicht undlenlich seyn / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / das wie darüber künfftig gehalten werden solle / des nechsten von der Canzel abgekündiget werde.

XXI.

Wenn und wo man sich vor der Administration des Heiligen Abendmahls der Vermahnung / welche in der Kirchen-Agenda die Dritte ist gebrauchen wil / so soll darbey die Auflegung des Vater Unfers nicht / wie bißhero meistens geschehen / aussengelassen / sondern jederzeit mit verlesen werden.

XXII.

Wird hlermit / was wegen das Gedächtniß - Tags des H. Apostels Matthiae / das nemlich derselbe allemal / und in specie auch wann Schalt-Jahre einfallen / auf den 24. Febr. gefeyret werden soll / dann wegen des jährlichen Ernd - Danc - Fests / jederzeit auf den letzten Sonntag des Monats Octobr. zu halten / vormals schriftlich

sich verordnet worden / wiederholet / und hat man sich darnach / a-
bermals umb Conformität wissen / auch an denen Orten / wohin der-
gleichen Verordnungen noch nicht ergangen / zu achten.

XXIII.

Nicht weniger ist / **Fünf und Zwanzigstens** / was zu ge-
wissen Zeiten von der Canzel zu verlesen vor und nach verordnet ist /
fürters überall / auch so wol in denen Filialen als Haupt-Kirchen zu
beobachten / und diesem nach zuverlesen:

1. Das Fürstliche Ausschreiben vom Voll- Zu- und
Gleichsauffen / Dom. II. Adventus, Vormittags.
2. Das Ehe-Mandat / Dom. II. post Epiph. Vormit-
tags.
3. Der Fürstliche Befehl wegen der Heiligung des
Sabbaths / und derer in die Fremde und an auß-
wertige Orte reisenden Leute / Dom. Sexag. Vor-
mittags.
4. Die Discipuln-Bermahnung / Dom. Cantate Nach-
mittags.
5. Die Discipuln-Unterweisung / Dom. Rogate Nach-
mittags.
6. Die 3. Haupt-Symbola, Festo SS. Trinit. Nachmit-
tags.
7. Wieder das Fürstliche Ausschreiben vom Voll-
Zu- und Gleichsauffen / Dom. I. post Trinit. Vor-
mittags.
8. Die XXI Articul der Augspurgischen Confession, Fe-
sto Ioh. Bapt. Nachmittags.
9. Die 3. ersten Articul von den Mißbräuchen / die
Petri & Pauli.
10. Der 4te und 5te Articul, Sonntags nach Petri &
Pauli, Nachmittags.

11. Der 6te und 7te Articul, des folgenden Sonntags oder Festo Visit. Mariae, Nachmittags.
12. Die Historie von der Zerstörung Jerusal. Dom. X. Trinit. Nachmittags.
13. Das XIIte Capitel des Schul - Methodi, von der schuldigen Pflicht der Eltern / 14. Tag vor Endung der Ernd-Ferien, Vormittags.
14. Wiederum das Mandat von der Heiligung des Sabbaths / Dom. 17. Trinit. Vormittags.
15. Wiederum das Ehe-Mandat / Dom. 20. Trinit. Vormittags.
16. Wiederum die Disciplins-Vermahnung / Dom. 22. Trinit. Nachmittags.
17. Wieder die Disciplins-Unterweisung / Dom. 23. Trinit. Nachmittags.

XXIV.

Hat man auß denen wichtigen Ursachen / welche in der Coburgischen Kirchen-Ordnung angeführet werden / darüber zu halten / daß / wann auf einen Sonnabend der Orten / wo der Confitenten halber Vesper gehalten wird / oder Sonntags / Kinder zu tauffen sind / solches allemal vor dimittirter Gemeinde bey Gottes-Dienst geschehe / und des Endes die Kindes-Väter zu vermahnen / daß sie nicht allein ihres Theils sich darnach achten / sondern auch die Gevattern und Andere / so dem Tauff-Actu benzuwohnen haben / dahin ersuchen lassen.

XXV.

Kommt sonst über denen Hochzeit - Kind - Tauff - Begräbniß - und andern dergleichen Ordnungen zuhalten / zwar eigentlich und vornemlich der weltlichen Obrigkeit zu ; Gleichwol haben Geistliche das Ihrige auch dabey zu thun / mit Zureden / Vermahnen und Warnen / so wol öffentlich als privatim, und absonderlich nicht außer Acht zulassen / was darinn auch an Hand gegeben ist / daß sie nemlich so oft umb eine Copulation / Kind-Tauff oder Begräbniß bey ihnen angesprochen wird / die Jentze / so es thun / zur schuldiger Partion

tion insonderheit ermahnen / und ihnen solche Ordnungen (worvon
des Ends ein absonderlich Exemplar nochmals in jede Pfarr hiermit
überschickt und gegeben wird) selbst zu durchlesen / oder von jemand
sich vorlesen zu lassen / communiciren; Dann auch / daß Sie die
Übertreter behörigen Orts anzeigen / oder doch die Jenige / welchen es
sonst zu kömmt / hierunter ihr Amt gebührend zu beobachten unab-
lässig erinnern und anfrischen.

XXVI.

Dergleichen auch absonderlich wegen des Fürstlichen Mandats
de Anno 1670. die Heiligung des Sabbaths betreffend / zu thun ist.

XXVII.

Wird / der Gottes-Kasten wegen / über das / was in denen außge-
lassenen Monitis generalibus an Hand gegeben worden / umb meh-
rer Nichtigkeit willen / ferner gut befunden / daß zu Ende der Kasten-
Rechnungen nach Abzug der Außgab von der Einnahm allezeit die
Gewehrschafft / wie viel nemlich an paaren Geld vorhanden / was seit
geschlossener Rechnung an Geld außgegeben worden / wie viel noch
außstehet / ic. so bald mit beygesetzt / dann auch daß jedesmal bey
Abnahm der Rechnung eine Specification der Restanten dem Be-
amten übergeben / und zugleich derselbe umb Hülffe wieder die
Saumselige und vorher gnugsam Erinnerung implorirt werde; Da-
hero jeder Pfarrer Seinen nachgesetzten Kasten-Meister dahin künf-
tig anzuweisen hat.

XXVIII.

Ben dem Bibel-lesen ist / Neun und Zwanzigstens / nicht
außer acht zu lassen / daß nach dem deshalber Anno 1669. außgela-
ssenen Fürstlichen Befehl / beym nützlichen Gebrauch / die vornemsten
Worte / worauf sich derselbe gründet / solchen besser zu fassen / allemal
repetirt werden.

XXIX.

Ubrigens wird / Dreyßigstens / wegen der ein und andern Orts
specialiter befundenen Mängel / wie solche abzustellen / das über diß
einem jeden zukommende Special-Memorial nähere Nachricht ge-
ben; Worauf man sich demnach hiermit bezogen haben wil.

XXX. Damit

Damit man aber/ **Ein und Dreyßigstens und Letzens/**
 wie weit beyden/ jedes Orts nach gelebt werde/ wissen möchte/ und dem
 Befinden nach fernere Nothdurfft verfügen könne / so soll darüber
 nach Verfließung eines viertel Jahrs jeder Pfarrer Seinen um-
 ständigen Bericht von Puncten zu Puncten an Seinen vorgesetzten
 Superintendenten erstatten/ und solcher alsdann von diesem/
 mit Beyfügung Seines Bedenkens/ zum Consistorio
 eingeschickt werden.

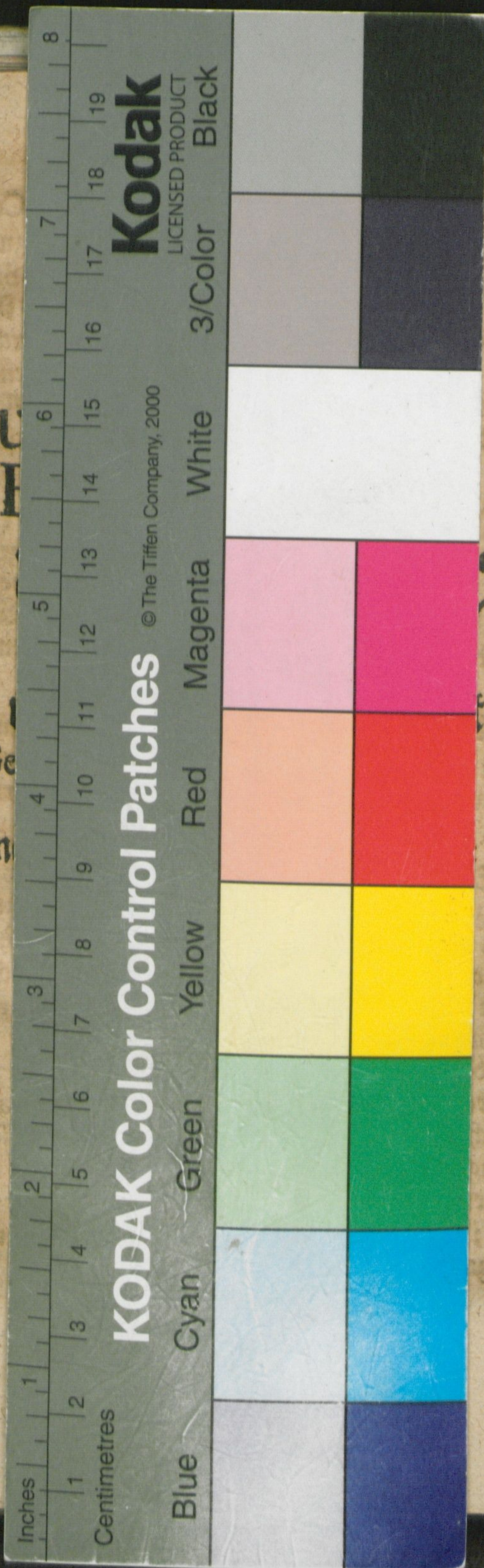


Dr

M

Ben der
nen Ge

Insgem



3

2

